

3. ſeit mindedeſtens drei Jahren ihren Wohnſitz in Elſaß-Lothringen haben. Es genügt jedoch der Wohnſitz von einjähriger Dauer für die Einwohner, die in Elſaß-Lothringen ein öffentliches Amt ausüben, Religionsdiener oder Lehrer an öffentlichen Schulen ſind.

Die Berechtigung zum Wählen ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärperſonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

Von der Berechtigung zum Wählen ſind ausgeſchloſſen:

1. Perſonen, welche entmündigt oder unter vorläufige Vormundſchaft geſtellt ſind, für die Dauer der Entmündigung oder Vormundſchaft,
2. Perſonen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden iſt, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Perſonen, welche bei Abſchluß der Wählerliſte mit den für die letzten beiden Rechnungsjahre fälligen direkten Staatsſteuern oder Gemeindeabgaben trotz rechtzeitiger Mahnung, und ohne Stundung erhalten zu haben, ganz oder zum Teil im Rückſtand ſind,
4. Perſonen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe rechtskräftig verurteilt worden ſind, für die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verhängt, verjährt oder erlaſſen iſt, ſofern nicht der Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Dauer ausgeſprochen iſt,
5. Perſonen, welche eine Armenunterſtützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

6. 23a.

| Als Armenunterſtützung ſind nicht anzusehen:

- a) die Krankenunterſtützung,
- b) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geiſtlicher Gebrechen gewährte Anſtaltspflege,
- c) Unterſtützungen zum Zwecke der Jugendfürſorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf,
- d) ſonſtige Unterſtützungen, wenn ſie nur in der Form einzelner Leiſtungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt ſind,
- e) Unterſtützungen, die erſtattet ſind.